

Unfallversicherungsschutz nicht noch weiter über die Verantwortungssphäre des Arbeitgebers hinaus ausdehnen

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gesetzlichen Unfallversicherung (UV-Weiterentwicklungsgesetz)

22. März 2024

Zusammenfassung

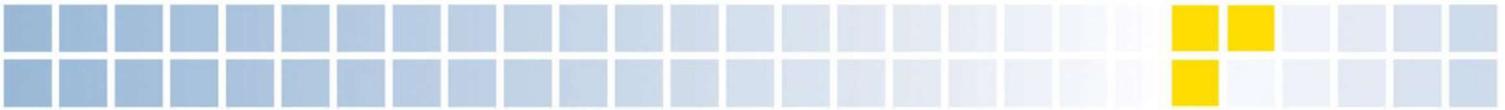
Der Gesetzesentwurf ist ein weiteres Beispiel dafür, dass es bei Reformen der gesetzlichen Unfallversicherung stets nur in eine Richtung geht: Ausweitung des Versicherungsschutzes und immer größere Entfernung vom Grundgedanken der Haftungsablösung in der Unfallversicherung. Die ursprüngliche und nach wie vor richtige Zielsetzung, die zivilrechtliche Haftung der Unternehmer gegenüber ihren Beschäftigten durch die von den Arbeitgebern finanzierte Unfallversicherung abzulösen, muss wieder verstärkt Berücksichtigung finden: Statt immer weiterer Ausweitungen des Versicherungsschutzes auf Bereiche, die nicht der Verantwortungssphäre der Arbeitgeber zuzuordnen sind, sollte in der gesetzlichen Unfallversicherung endlich eine seit langem erforderliche Strukturreform angegangen werden. Allgemeine Lebensrisiken sind nicht in der Unfallversicherung, sondern über andere Sozialversicherungszweige bzw. private Versicherungen abzusichern. Der vorgelegte Entwurf festigt jedoch den Eindruck weiter, dass systematisch Risiken aus den anderen Zweigen der Sozialversicherung und dem privaten Lebensumfeld von Beschäftigten auf die gesetzliche Unfallversicherung und damit zu Lasten der ausschließlich von Unternehmen gezahlten Beiträge umbucht werden sollen.

Insbesondere sollten Wegeunfälle aus dem Leistungskatalog der gesetzlichen Unfallversicherung ausgegliedert werden. Die Arbeitgeber tragen mit ihren Beiträgen das Risiko der Arbeitswege von Beschäftigten, obwohl diese dem Einfluss der Arbeitgeber praktisch vollständig entzogen sind. Da sie für Wegeunfälle auch zivilrechtlich nicht haften müssten, gehören die dadurch verursachten Schäden auch ganz grundsätzlich nicht in den Leistungskatalog der gesetzlichen Unfallversicherung. Unfälle auf dem Weg von und zur Arbeit stellen keine betriebsspezifische Gefahr dar, sondern ein allgemeines Lebensrisiko. Sie sollten – wie alle anderen Unfälle auch – anders als heute geregelt über die Kranken- und Rentenversicherung abgesichert werden.

Im Einzelnen

Keine Ausweitung des Unfallversicherungsschutzes im Ausland auf private Verrichtungen (Artikel 1 § 8 Abs. 2 Nr. 6 SGB VII)

Den Unfallversicherungsschutz für ins Ausland entsandte Beschäftigte – entsprechend den Regelungen für Krisenhelfer – auch auf private Verrichtungen auszuweiten ist abzulehnen. Nach dem Entwurf sollen private Verrichtungen dieser Beschäftigten vom Unfallversicherungsschutz umfasst sein, wenn sie auf gesundheitsschädigende oder sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse, also auf auslandsspezifisch erhöhte Risiken, zurückzuführen sind.



Die Unfallversicherung sichert grundsätzlich bei Beschäftigten bislang nur Unfälle oder Erkrankungen ab, die arbeitsbedingt sind. Private Verrichtungen fallen grundsätzlich nicht unter den Unfallversicherungsschutz. Aus einer Ausnahme für Krisenhelfer, bei denen schon heute die Unfallversicherung für Unfälle im privaten Bereich haftet, soll nun ein Grundsatz gemacht werden. Eine solche Ausweitung wird abgelehnt, da damit eine noch weitere Entfernung vom Kern der Idee der Haftungsablösung des Arbeitgebers erfolgen würde. Sofern Arbeitgeber ihre Beschäftigten bei Entsendung ins Ausland umfassend unfallversichern wollen, können sie dies auch jetzt schon auf freiwilliger Basis tun.

Ferner ist die Dimension der zusätzlichen Aufwendungen für die Berufsgenossenschaften und damit die Unternehmen nicht abschätzbar. Weder können die Anzahl der Entsendungen ins Ausland verlässlich beziffert werden, noch lässt sich prognostizieren, wie oft „vom Inland abweichende Verhältnisse“ vorliegen, die zu einem Unfallversicherungsschutz bei privaten Aktivitäten führen.

Personenkreis, der auf Wegen zu Schulen und Kindertagesstätten versichert ist, nicht noch mehr ausweiten (Artikel 1 § 8 Abs. 2 SGB VII)

Die Ausweitung des Personenkreises, welcher auf Wegen zu Schulen und Kindertagesstätten unter den Schutz der Unfallversicherung gestellt werden soll, ist abzulehnen. Auch getrenntlebende Eltern, Großeltern und Geschwister sowie enge Bezugspersonen des Kindes, die in einer sozial-familiären Beziehung mit dem Kind leben, sollen auf Wegen zu Schulen und Kindertagesstätten unfallversichert sein. Hiermit weitet der Referentenentwurf auch in diesem Punkt die Haftung für Unfälle, die nicht im Verantwortungsbereich der Arbeitgeber liegen, weiter ungerechtfertigt aus.

Statt einer erneuten Ausweitung wäre im Gegenteil die bereits mit dem Betriebsrätemodernisierungsgesetz vorgenommene Ausweitung des Versicherungsschutzes für Wegeunfälle rückgängig zu machen. Danach besteht nun auch dann Unfallversicherungsschutz auf dem Weg zwischen einem häuslichen mobilen Arbeitsplatz und einer Kinderbetreuung. Schon durch diese Regelung wurde im Juni 2021 die Haftung der Unfallversicherung ausgeweitet. Nunmehr besteht auf dem Weg zum Kindergarten oder zur Schule und zurück in die Wohnung bereits dann Unfallversicherungsschutz, wenn zuhause auch nur ein dienstliches Telefonat geführt wird. Nun soll die ausgeweitete „Wege-Unfallversicherung“ jedoch sogar eine noch größere Gruppe an Personen umfassen, nämlich alle „die in einer sozial-familiären Beziehung zum Kind stehen (getrenntlebende Eltern, Großeltern und Geschwister sowie enge Bezugspersonen)“. Es findet damit eine weitere Kostenverschiebung zu Lasten der Unternehmen statt.

Die Regelung würde zudem in der Praxis schwierige Abgrenzungsfragen aufwerfen. Ein Beispiel hierfür wäre die erschwerte eindeutige Zuordenbarkeit zum Kreis der engen Bezugspersonen, insbesondere in den Fällen des § 1685 Abs. 2 BGB. Zum anderen stellt sich die Frage, auf welchen Wegstrecken Begleitpersonen konkret versichert sein sollen. Dies gilt insbesondere bei Begleitpersonen, die nicht mit dem Kind in einem Haushalt leben, also etwa bei einer räumlichen Dreieckskonstellation (Kindeswohnung - Schule/Kita - eigene Wohnung der Bezugsperson).

Bewerberinnen und Bewerbern bei Auswahlverfahren nicht mit Beschäftigten gleichstellen (Artikel 1 § 2 Abs. 1 SGB VII)

Die geplante Ausdehnung des Unfallversicherungsschutzes auf Bewerbungsverfahren wäre eine weitere Abweichung von der ursprünglichen Zielsetzung der Unfallversicherung, die zivilrechtliche Haftung der Unternehmer gegenüber ihren Beschäftigten abzulösen.



Bewerberinnen und Bewerber (= Nicht-Beschäftigte) sollen nach dem Entwurf in den Versicherungsschutz – einschließlich des Schutzes bei Wegeunfällen – einbezogen werden, wenn sie die Unternehmensstätte oder einen vom Unternehmen bestimmten Ort aufsuchen und dort an einem Bewerbungsverfahren teilnehmen. Die bloße Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren rechtfertigt jedoch keine Gleichstellung mit Beschäftigten.

Die in der Begründung des Gesetzes aufgeführte Analogie zu Jobcentern ist nicht treffend, da Jobcenter eine rechtliche Beziehung zu den Leistungsbeziehenden haben und diesen gegenüber auch Geldleistungen erbringen (ähnlich wie ein Arbeitgeber zu seinen Beschäftigten). Bei den hier beschriebenen Bewerbungsverfahren bestehen – anders als beim Jobcenter – aber gerade keine Vertrags- oder Leistungsbeziehungen.

Ferner sollen auch Wegeunfälle von Bewerberinnen und Bewerbern neu unter den Unfallversicherungsschutz fallen. Dies bedeutet – wie oben bereits dargestellt – eine weitere Ausdehnung des Unfallversicherungsschutzes und weitere Entfernung vom Prinzip der Haftungsablösung, die zum einen für das Verhältnis Arbeitgeber und Beschäftigte gelten soll und zum anderen auch nur dort eintreten sollte, wo der Arbeitgeber gegenüber seinem Arbeitnehmer zivilrechtlich haften könnte.

Auch hier ergibt sich der Eindruck, dass systematisch Risiken aus den anderen Zweigen der Sozialversicherung und dem privaten Lebensumfeld auf die gesetzliche Unfallversicherung und damit zu Lasten der ausschließlich von den Unternehmen gezahlten Beiträge umgebucht werden sollen.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände

Soziale Sicherung

T +49 30 2033-1600

soziale.sicherung@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 30,5 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.